

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 29.03.2018

Inhaltsverzeichnis	Seite	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
Abfallbilanz 2017	99	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	Widmung von Straßen	101
STADT WITTINGEN	Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG – Nebentätigkeiten des Bürgermeisters	101
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2018	102
Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Nachtweide – Teil 3 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	103
SAMTGEMEINDE BROME	42. Flächennutzungsplanänderung	104
	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome	105
Gemeinde Parsau	Satzung über den Schutz des Baumbestandes	105
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2018	109
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2018	111
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2018	112
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Isenbützel	Haushaltssatzung 2018	114

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2018	115
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2018	117
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2018	119
Gemeinde Meinersen	Aufwandsentschädigungssatzung	121
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2018	125
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Didderse	1. Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	127
Gemeinde Rötgesbüttel	Jahresabschluss 2011	127
	Bebauungsplan „Über den Bruchwiesen“, 3. Änderung	128
	Bebauungsplan „Westlich der K 53“, 1. Änderung	128
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2018	129

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneue- Ordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel	Ausführungsanordnung des Flurbereinigungs- planes Norddrömling	131
---	---	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Landkreis Gifhorn
 Fachbereich Umwelt 9.4

Abfallbilanz 2017 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 01. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die in ihrem Gebiet angefallen sind und ihnen überlassen wurden sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind nach Abfallschlüsseln (EAK – Code) in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 1 : Abfallbilanz 2017

ID - NR .	EAK - Code	Bezeichnung	2017	Einwohner (30.09.16)
			in [t]	174.647
				kg/E u. Jahr
1	20 03 01	Hausmüll	33.287,93	190,60
2	20 03 07	Sperrmüll (gesamt aus Einsammlung)	5.713,26	32,71
2a		davon Rest-Sperrmüll zur Beseitigung	2.452,22	14,04
2b		davon verwerteter Sperrmüll (Holz /AzV)	3.261,04	18,67
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	4.548,87	26,05
4	Zeilen 1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten	43.550,06	249,36
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	13.869,47	79,41
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.072,33	6,14
7	20 02 01 / 20 u. / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen) / Laubsammlung	3.312,78	18,97
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (Umschlagstation)	215,34	1,23
9	Zeilen 5 bis 8	Summe: Organik	18.469,92	105,76
10		Altpapier (AP-Tonne ohne Sortierrest)	13.288,07	76,09
11		Altglas	4.102,97	23,49
12		LVP (Gelber Sack ohne Sortierrest)	6.160,09	35,27
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	2.033,13	11,64
14	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushalts Großgeräte)	316,09	1,81
15	16 02 12 *	Gebrauchte Geräte, die Asbest enthalten	3,93	0,02
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	0,00	0,00
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5	600,00	3,44
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen) **	0,00	0,00
19	14 bis 18	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	920,02	5,27
20	Zeilen 10 bis 13 +19	Summe: Wertstoffe	26.504,28	151,76
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	973,94	5,58
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	2.276,57	13,04
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	332,62	1,90
25	1_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	194,22	1,11

26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	Gemischte Siedlungsabfälle (Gewerblicher Sperrmüll)	44,70	0,26
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z.B. vermischte Friedhofsabfälle)	10,02	0,06
28	Zeilen 21 bis 27	Summe: Gewerbliche Abfälle	3.832,07	21,94
29	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	58,44	0,33
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	19,50	0,11
31	17 06 05*	Baustoffe Asbestbasis	303,89	1,74
32	17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	63,49	0,36
33	Zeilen 29 bis 32	Summe: Sonstiges	445,32	2,55
34	Zeilen 28+33	Summe: Gewerbeabfälle	4.277,39	24,49
35	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	43.550,06	249,36
36	35+36	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	47.827,45	273,85
37	9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	44.974,20	257,51
38	36 bis 37	Gesamtabfallaufkommen	92.801,65	531,37

* **Gefährliche Abfallarten**

** zu ID-Nr. 16 u. 18 **Kühl- und Gefriergeräte sowie Entladungslampen wurden der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register übergeben, die keine Dokumentation der Mengenangaben zur Verfügung stellt.**

44	Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten		2017 (Angaben in kg)
45	20 01 13*	Halogenhaltige Lösemittel	11.654,00
46	20 01 19*	Pestizide	1.134,00
47	20 01 14*	Säuren	883,00
48	20 01 15*	Laugen	523,00
49	20 01 27*	Altlacke	12.632,00
51	20 01 21*	HG Produkte	35,00
52	15 01 10*	Spraydosen	880,00
53	15 02 02* / 20 01 26*	Aufsaug- , Filtermaterialien / Öle und Fette	932,00
54	16 06 01* / 20 01 33*	Akkumulatoren, Sonderformen (Batterien an GRS nicht enthalten)	2.006,00
55	20 01 34	Trockenbatterien (Abgabe GRS)	4.410,00
56	16 05 07* / 08*	Sonst. Chemikalien.	162,00
56a	16 05 04*	Gebrauchte anorg.Chemikalien (Halon Feuerlöscher)	1.411,00
57		Summe Schadstoffsammlung	36.662,00
58	Zeile 57-54-55	Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien	30.246,00

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachfolgend aufgeführten Straßen (Lagepläne siehe Anlage)¹, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegen, sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 07.12.2017 uneingeschränkt zu Gemeindestraßen gewidmet worden:

Potsdamer Straße (2. Teilabschnitt)	242 m
Babelsberger Weg	40 m
Michendorfer Weg	47 m
Kreuzberger Ring	330 m
Wilmersdorfer Weg	85 m

Träger der Straßenbaulast der Straßen ist die Stadt Gifhorn.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, den 24.01.2018

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Stadt Wittingen ortsüblich nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Wittingen bekannt gemacht:

Art der Nebentätigkeit	Person des Auftrags- oder Arbeitgebers
Mitglied im Aufsichtsrat	FEAG
Geschäftsführer	LE/EVW BG
Vorstandsmitglied	Wasserverband Gifhorn
Mitglied	Wirtschafts- und Finanzausschuss, NSGB Landesverband
Stellv. Vorstandsmitglied	Feuerwehr-Unfallkasse Hannover

Wittingen, 05.03.2018

Stadt Wittingen
In Vertretung
Kruse

¹ abgedruckt auf den Seiten 133 und 134 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.609.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.609.300 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.604.400 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.247.900 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	508.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.318.800 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.644.100 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	189.800 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.756.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.756.500 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.644.100 € festgesetzt..

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.737.300 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2017 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
26,4057 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

Weyhausen, den 25.01.2018

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.03.2018 - AZ.: 111-09-02/4-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Weyhausen, den 29.03.2018

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 01.03.2018 den Bebauungsplan „Nachtweide - Teil 3“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung².

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.boldecker-land.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

² abgedruckt auf Seite 135 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 05.03.2018

(L. S.)

Ziegenbein
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Brome

Die vom Rat der Samtgemeinde Brome am 18.05.2017 beschlossene 42. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Gifhorn am 15.12.2017 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 12.02.2018, Az.: 8/6121-02/40/42, unter Auflagen genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen³.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn. wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 42. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Brome während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 42. Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 42. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Brome, den 08.03.2018

(L. S.)

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

³ abgedruckt auf Seite 136 dieses Amtsblattes

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 12 der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Schwerbehinderte mit dem Vermerk „B“ im Schwerbehindertenausweis und die Begleitperson erhalten freien Eintritt.
Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 50% Ermäßigung.

Artikel 2

Inkrafttreten

§ 5

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Brome, 15.03.2018

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung

über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Parsau

Aufgrund des §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBL. S.48) und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (Nds: GVBL. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) und § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, wird in der Gemeinde Parsau der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende im Zusammenhang bebaute Ortsteile: Ahnebeck, Croya, Kaiserwinkel und Parsau.
Diese Satzung gilt außerdem für die Gemarkung Ahnebeck, Croya, Kaiserwinkel und Parsau.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(2) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Wallnuss-Bäumen und Esskastanien.

(3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§16ff. NAGBNatschG anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wegen sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a. Befestigungen von Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt, Beton)
- b. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
- c. Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstige baumschädigende Flüssigkeiten, das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- d. Anwenden von Unkrautvernichtungsmittel, darunter fallen nicht normale landwirtschaftliche Pflanzenschutzmaßnahmen,
- e. Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Die Buchstaben a. und b. des Abs. 2 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs.1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes zur Entwicklung und Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

e) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

f) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

c) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind. Die Gemeinde kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.

(2) Die Erlaubnis, aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(3) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die zur Beseitigung freigegebenen Bäume standen.

(4) Der Antragsteller hat die Kenntnisnahme über die ihm auferlegten Verpflichtungen gegenzuzeichnen. Erst nachdem der Gemeinde die Gegenzeichnung vorgelegt wurde, darf der Antragsteller handeln.

(5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

(6) Die Erlaubnis einer beantragten Ausnahme oder Befreiung für die Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich der Bäume wird nur dann erteilt, wenn diese Arbeiten nach DIN 18920 durchgeführt werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs.1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Ersatzpflanzungen

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung.

(3) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter dies veranlasst hat oder dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(4) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs.1 zu dulden.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs.1 letzter Satz unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Parsau vom 12.09.1983 außer Kraft.

Parsau, 05.03.2018

(L. S.)

Keil
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.187.700 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.314.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.156.200 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.249.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 219.800 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 320.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.376.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.569.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Dedelstorf, 14.12.2017

(L. S.)

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2018 bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, den 22.03.2018

Rodewald
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oberholz in der Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	830.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	780.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	765.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	245.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	95.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.068.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	860.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Obernholz, 19. Dezember 2017

(L. S.)

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2018 bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 22.03.2018

Rodewald
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.535.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.468.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.498.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.392.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	198.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.697.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.566.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Steinhorst, 18. Dezember 2017

Singer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2018 bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 19.03.2018

Singer
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.071.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.356.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.807.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.854.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	696.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
1.1	(Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 Euro festgesetzt.

Isenbüttel, den 01.03.2018

Rautenbach
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Isenbüttel, den 26.03.2018

Rautenbach
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 11.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge auf	19.300.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.758.400 Euro
	der außerordentlichen Erträge auf	10.000 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.556.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.767.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.080.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.546.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.465.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.078.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.102.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.392.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.465.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.050.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 8.675.200 € erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

30,11 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 100.000 € ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

Meinersen, 11.01.2018

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.03.2018 unter dem Az.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 26.03.2018

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

2. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der ordentlichen Erträge auf	2.235.900 Euro
2.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.555.500 Euro
2.3	der außerordentlichen Erträge auf	210.700 Euro
2.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.139.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.330.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	703.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.968.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.265.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.107.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.350.400 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 1.265.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- 1.
2. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
3. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 50.000 € ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

Hillerse, 19.12.2017

Heuer
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.03.2018 - AZ.: 111-09-2/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 28.03.2018

Heuer
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

3. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

3.1	der ordentlichen Erträge auf	4.875.900 Euro
3.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.804.600 Euro
3.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
3.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.029.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.367.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	155.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	726.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.385.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.101.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.724.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

4. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.

5. Gewerbesteuer	380 v.H.
------------------	----------

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 20.000 € ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

Leiferde, 14.12.2017

Kluge
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 05.03.2017 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, den 19.03.2018

Kluge
Gemeindedirektor

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungskosten und Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Folgen zwei Sitzungen unmittelbar hintereinander, sind diese als eine Sitzung anzusehen.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte eingestellt. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende kommissarische Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschalierte Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrtkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (5) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.
- (6) Ruht das Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

- (7) Dem Rat der Gemeinde Meinersen steht seit dem 01.08.2010 das internetbasierte Ratsinformationssystem ALLRIS zur Verfügung. Jedes Ratsmitglied wird mit einem iPad ausgestattet und erhält die sitzungsrelevanten Unterlagen in elektronischer Form.
- (8) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
- (2) Daneben erhalten Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 EUR je Sitzung.
- (3) Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und mit Ausnahme der Regelung über die Reisekosten nach § 10 dieser Satzung.
- (4) Jährlich werden bis zu 15 Fraktionssitzungen anerkannt.
- (5) Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen

- (1) Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die/den Ratsvorsitzende(n)	600,00 EUR
an die beiden stellv. Ratsvorsitzenden	260,00 EUR
an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber	200,00 EUR
an Fraktionsvorsitzende zuzüglich 6,00 EUR pro Fraktions-/Gruppenmitglied	260,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 10 der Satzung.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung.
- (2) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 BauGB erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.

**§ 5
Fahrtkosten**

- (1) Zu den Entschädigungen nach den §§ 2 – 4 sind Fahrtkostenpauschalen für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu zahlen:
- | | |
|---|------------|
| an Ratsmitglieder und Bürgervertreter je Sitzung | 6,00 EUR |
| an die/den Ratsvorsitzende(n) monatlich | 132,00 EUR |
| an die beiden stellv. Bürgermeister(innen) und an Fraktions-/Gruppenvorsitzende monatlich | 36,00 EUR |
| an Ausschussvorsitzende monatlich | 30,00 EUR |
| an Beigeordnete monatlich | 18,00 EUR |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der o.g. genannten Funktionen auf sich, so wird lediglich die höchste Fahrtkostenpauschale gezahlt.

**§ 6
Fraktions-/Gruppenentschädigung**

Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Meinersen erhalten für die Fraktions-/Gruppenarbeit eine jährliche Grundpauschale von 100,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied eine Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR gezahlt.

**§ 7
Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag auf Antrag haben:
- Ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld bzw. neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gerechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Satz 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 EUR je Stunde begrenzt.
- (3) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundenersatz in Höhe von 25,00 EUR erhalten.

**§ 8
Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Als Auslagenersatz werden monatlich höchstens 10,00 EUR gezahlt.

**§ 9
Aufwendungen**

- (1) Die Gemeinde erstattet Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen Aufwendungen für Kinderbetreuung, die infolge ihrer Tätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres notwendig werden. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Die Ansprüche sind nachzuweisen und werden je angefangene Stunde mit höchstens 5 EUR, je Tag mit höchstens 30,00 EUR, begrenzt.
- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Die Beträge werden im Einzelfall ermittelt.

**§ 10
Ehrenbeamte**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 44 (2) S. 2 NKomVG, erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Nebenamtliche(r) Gemeindedirektor(in)	600,00 EUR
stellvertretende(r) Gemeindedirektor(in)	400,00 EUR

- (2) Die Fahrtkostenentschädigung regelt sich außerhalb dieser Satzung nach dem Bundesreisekostengesetz.

**§ 11
Reisekosten**

Für von der Gemeinde vorgesehene Dienstfahrten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Meinersen vom 4.5.2017 außer Kraft.

Meinersen, 22.02.2018

Gemeinde Meinersen

Dietrich

Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 24.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.410.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.994.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.864.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.426.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	302.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.185.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	883.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.049.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.648.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 883.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.643.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 795.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

§ 6

Ab einer Investitionssumme von 20.000 € ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

Müden, 24.01.2018

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.03.2018 unter AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04.2018 bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 26.03.2018

Montzka
Gemeindedirektor

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Didderse über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) vom 10.09.2013

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Didderse hat in seiner Sitzung vom 22.02.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ratssitzungen und den Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 25,00 je Sitzung. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nach Quartalsende gezahlt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Betrag in Höhe von EUR 15,00 wird ersetzt durch EUR 25,00.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Didderse, 12.03.2018

(L. S.)

Moos
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 03.04.2018 bis 11.04.2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 12.03.2018

Schölkmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 19.02.2018 den Bebauungsplan „Über den Bruchwiesen“, 3. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.roetgesbuettel.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 02.03.2018

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Rötgesbüttel

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 19.02.2018 den Bebauungsplan „Westlich der K 52“, 1. Änderung als Satzung und die Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁵

⁴ abgedruckt auf Seite 137 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf Seite 138 dieses Amtsblattes

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <http://www.roetgesbuettel.de> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 02.03.2018

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz in der Sitzung am 07.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.355.000 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.016.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 301.600 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.236.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.852.900 € |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.550.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.799.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.287.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.652.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

Wahrenholz den, 07.02.2018

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.03.2018 unter dem Az.: 111-09-02/10-1 mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.04. bis einschl. 11.04.2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 26.03.2018

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
14.11 / VFV Norddrömling, Verf.-Nr. SAW 6.002
Salzwedel, den 19.02.2018

Ausführungsanordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, Verf.-Nr. SAW 6.002, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Norddrömling mit Wirkung vom 01.04.2018

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Norddrömling eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.09.2013 enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in den Stadtverwaltungen Hansestadt Gardelegen, Oebisfelde-Weferlingen und Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, vom

28.10.2016 bis 14.11.2016 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand am 17.11.2016 in Kunrau statt.

Der Flurbereinigungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen in der Zeit vom 22.01.2018 bis zum 02.02.2018 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde am 06.02.2018 durchgeführt.

Gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 wurden keine Widersprüche eingelegt. Somit sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder bei der Hauptstelle Akazienweg 25, 39576 Stendal schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

In Vertretung

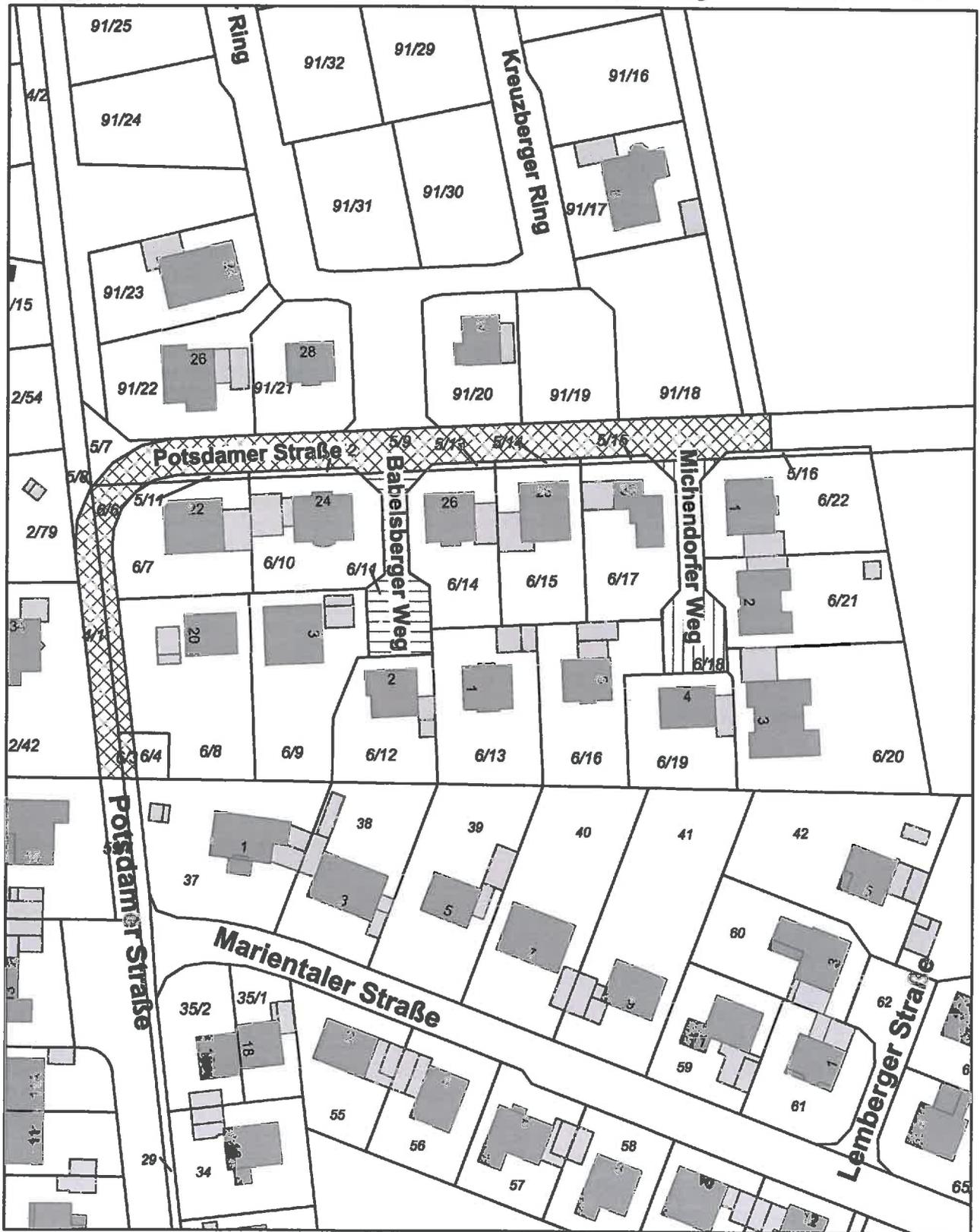
gez. Schröder

DS



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017

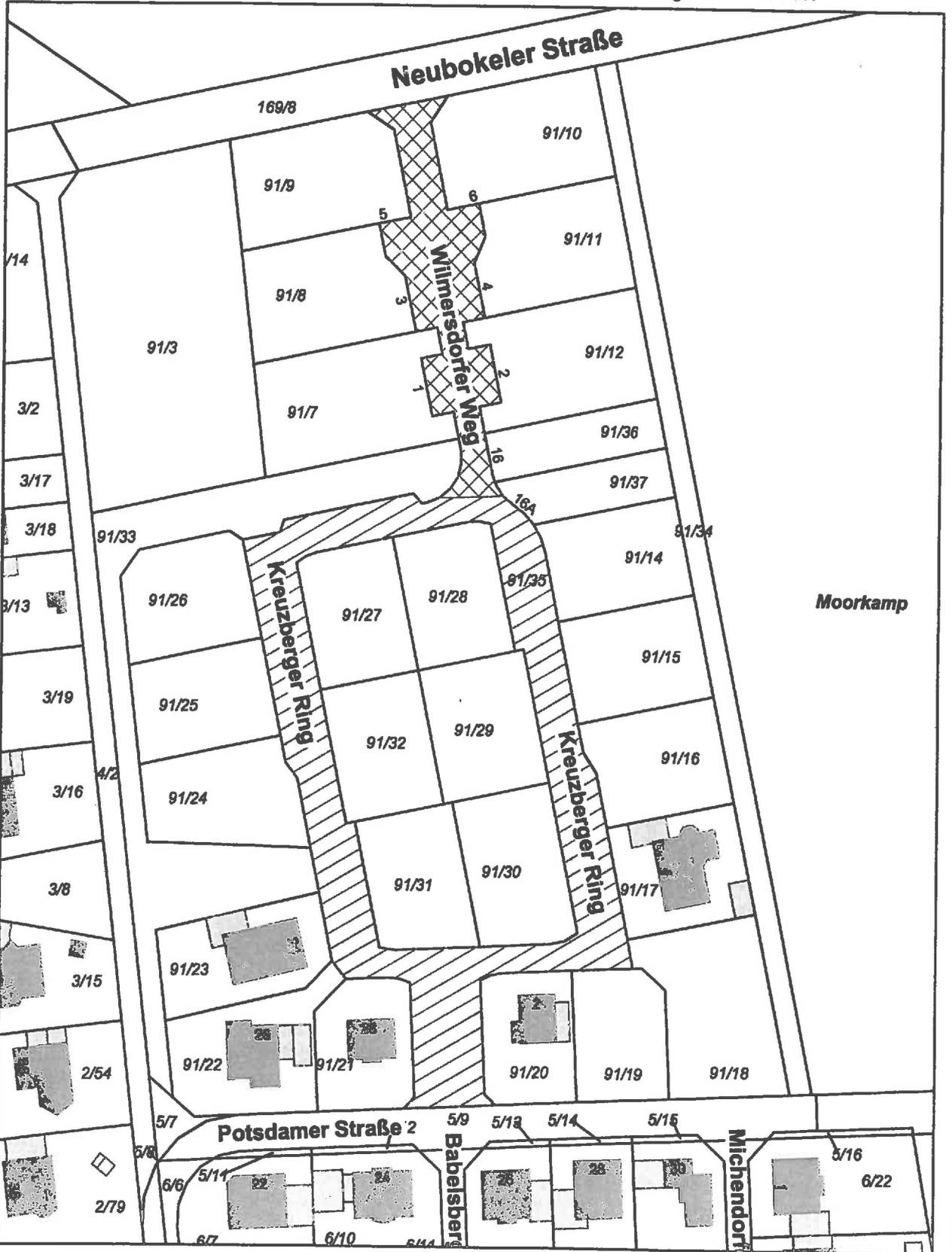


Widmung

-  Potsdamer Straße (2. Teilabschnitt)
-  Babelsberger Weg
-  Michendorfer Weg



Stadt Gifhorn

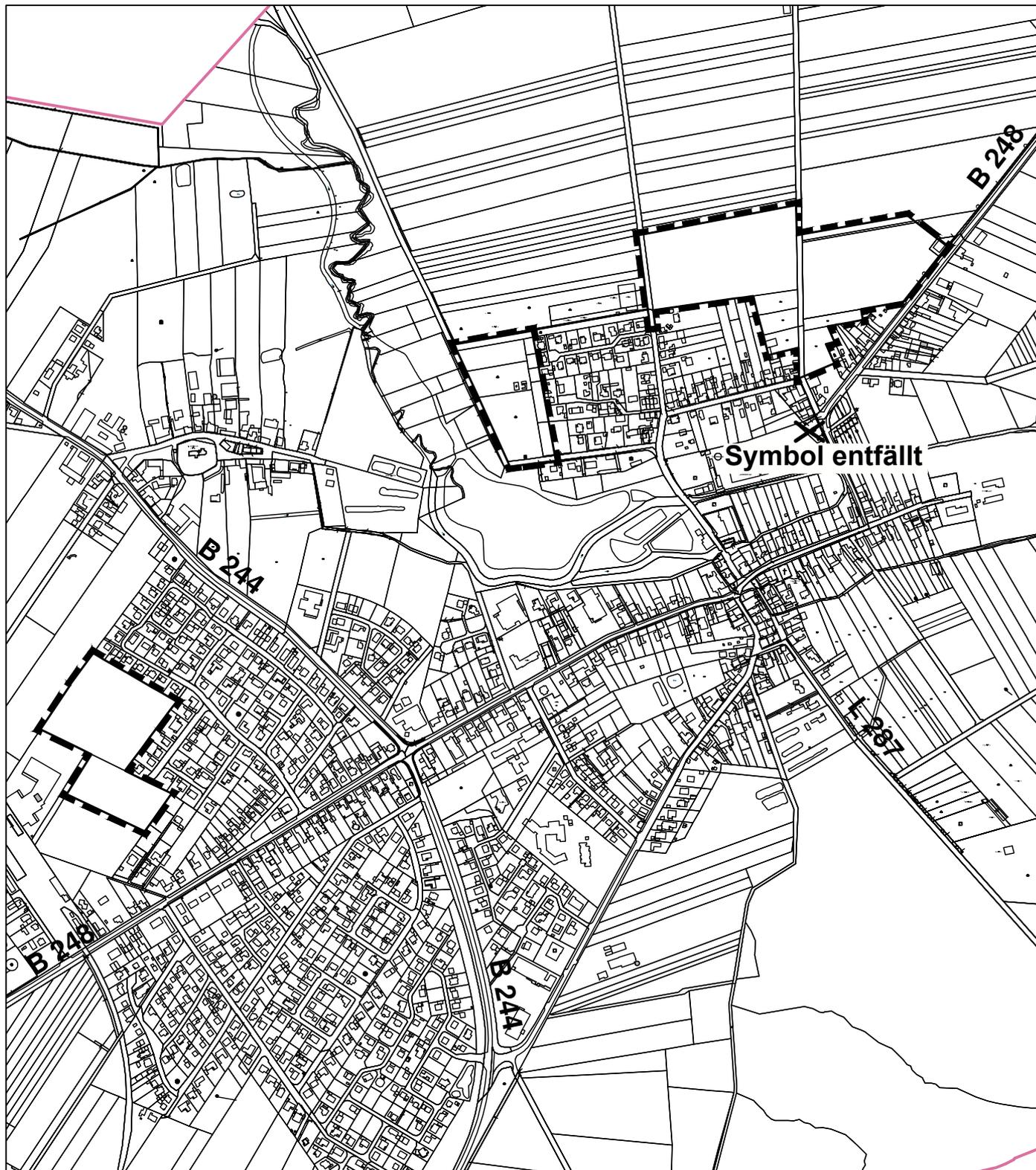


- Widmung**
-  Wilmersdorfer Weg
 -  Kreuzberger Ring





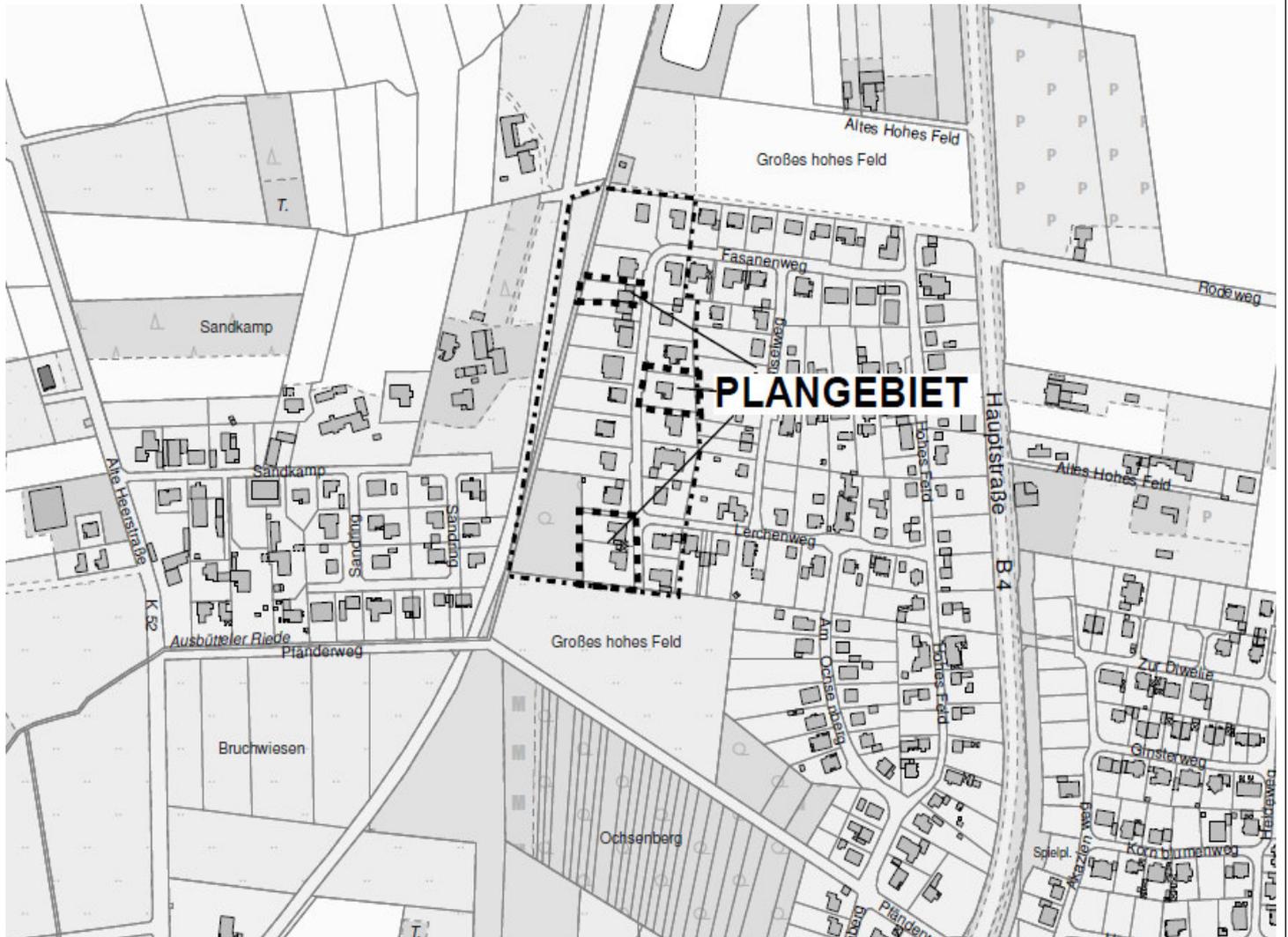
Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte M 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: L4-391/2016
der Samtgemeinde Brome
durch: Katasteramt Gifhorn



Die Änderungsbereiche befinden sich in der bebauten Ortslage Brome, wie dargestellt.



Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013  LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Über den Bruchwiesen“

Geltungsbereich der 3. Änderung

CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013 LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel

— — —
**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Westlich der K 52“, 1. Änderung**

CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf